

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 vom 04.04.2018

Die LAG Jugendsozialarbeit begrüßt grundsätzlich eine Änderung der Berufsschulordnung (BSO), um den Belangen der Beschulung von jungen geflüchteten Menschen und der berufssprachlichen Förderung Rechnung zu tragen. Zugang zu Bildung ist ein Menschenrecht (Art. 26 UN-Menschenrechts-Charta) sowie wesentlicher Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Mit den Angeboten an Berufsintegrationsklassen (BIK) und den Vorklassen (BIK-V) wird dies durch die intensive Verzahnung von sozialpädagogischer Begleitung, Sprachunterricht, Unterricht und beruflicher Orientierung in vorbildlicher Weise ermöglicht.

Hervorzuheben ist eine mögliche Beschulung ohne einschränkende Zugangsregelungen, die sich auf den ausländerrechtlichen Status bezieht. Uneingeschränkter Zugang zu Bildung muss nach wie vor selbstverständliches Ziel und Grundlage für jegliche Änderungen von Schulordnungen sein. Auch jungen Menschen mit vermeintlich „schlechter Bleibeperspektive“ sollte so viel Zugang zu Bildung wie möglich gewährt werden, um hier ihre Rechtsansprüche einzulösen und ihnen für den Fall der Rückführung in ihre Heimat dort eine bessere Perspektive zu eröffnen.

§ 1 Änderung der Berufsschulordnung

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer der Unterrichtsorganisationsformen nach Abs. 1 bis 3 teilnehmen, können eigene Klassen mit geeigneten Unterrichtsangeboten eingerichtet werden.“

Die Erweiterung der Unterrichtsorganisationsformen wird nicht ausgeführt und konkretisiert und damit offen gelassen, wie und zu welchem Zweck diese „geeigneten Unterrichtsformen“ eingerichtet werden. Wenn damit die schon existierenden Sprachintensivklassen an Berufsschulen gemeint sind, sollten diese so benannt und mit ihrem vorgeschalteten und hinführenden Charakter zu den Vorklassen des Berufsintegrationsjahres eingeordnet werden. Die unspezifische Formulierung lässt Befürchtungen und Entwicklungen zu, dass mit „geeigneten Unterrichtsangeboten“ in Zukunft eingeschränkte Angebote mit geringerer Dauer und eingeschränkter Fachlichkeit für junge Geflüchtete ohne sog. „gute Bleibeperspektive“ geschaffen werden könnten.

Vorschlag:

Ergänzung der Sprachintensivklassen als kurzfristige im laufenden Schuljahr angebotene Organisationsform, die der Vorklasse des Berufsintegrationsjahres mit spezifischen Angeboten der Alphabetisierung und des Spracherwerbs vorgeschaltet sein kann.

Formulierung:

§ 5 Abs 4:

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht an einer der Unterrichtsorganisationsformen nach Abs. 1 bis 3 teilnehmen, können Sprachintensivklassen als hinführende Angebotsform eingerichtet werden. Die Aufnahme in eine Sprachintensivklasse ist während des laufenden Schuljahres möglich.

München, 25.04.2018